

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/153 -**

### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit**

**Berichterstatte**rin: Abgeordnete Rothe-Beinlich

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 6. Sitzung vom 31. Januar 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - sowie den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 21. Januar 2020, seiner 3. Sitzung am 4. Mai 2020 und seiner 6. Sitzung am 5. Juni 2020 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf und ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Änderungsantrag in Vorlage 7/325 - Neufassung - durchgeführt.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 12. Juni 2020 beraten.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### **"Artikel 1**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Das Land fördert freie Träger, die die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen verwirklichen wollen, nach Maßgabe der vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zu erlassenden Förderrichtlinien. Zur Umsetzung des Landesjugendförderplans gewährt das Land den freien Trägern einen Zuschuss von mindestens 3,8 Millionen Euro jährlich. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses, insbesondere in Bezug zu Tarifsteigerungen und unvorhergesehenen Bedarfen und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.'

3. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte 'Zuschuss in Höhe von mindestens 11,3 Millionen Euro jährlich' durch die Worte 'Zuschuss in Höhe von mindestens 22.251.000 Euro jährlich' ersetzt."

Wolf  
Vorsitzender